

1. Änderung der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 19) sowie § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 38]) in der Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) und mit § 9 Abs. 1 und 2 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilung 05/2007) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen 17/2017) hat der Senat Technischen Hochschule Wildau am 25. Juni 2018 folgende Änderungssatzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23.10.2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04.06.2016 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 6/2016) in der Fassung vom 14.09.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 46/2017) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt und deren Verlauf wird protokolliert. Mündliche Prüfungen sind von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren. Als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad, eine vergleichbare staatliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt hat.

§ 9 Absatz 5 wird ergänzt nach Satz 1 durch folgende Regelung:

Bei der Mittelung von Noten erfolgt nach einer arithmetischen Berechnung eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Absatz 1 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

§ 27 Absatz 1 wird ergänzt nach Satz 1 durch folgende Regelung:

Die Arbeit kann zwei digitale Anhänge, einen öffentlichen und einen geschützten, enthalten. Die Arbeit muss ohne Lektüre der Anhänge verständlich sein.

§ 27 Absatz 3 Satz 7 (letzter Satz) werden die Wörter „einen Teil des Anhangs“ durch die Wörter „den geschützten digitalen Anhang“ ersetzt.

§ 32 wird durch folgende Regelung ergänzt:

- (3) Gleichzeitig mit dem 01.09.2017 tritt die Rahmenordnung in der Fassung vom 04.06.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2016) außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 30.10.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin